

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Katja Kipping, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

Managergehälter beschränken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vorstandsvergütung von Managern großer Konzerne ist in der Öffentlichkeit ein viel beachtetes Thema. Je größer die Skandale, kriminellen Machenschaften wie organisierter Betrug oder internationale Korruption führender DAX-Konzerne (VW, Deutsche Bank, Commerzbank, Siemens, MAN, Thyssen u. a.), desto nachhaltiger stellt sich in der Bevölkerung die Frage nach Legitimität und Legalität der Vorstandsvergütungen. Es entsteht der berechtigte Eindruck, dass im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Konzernmanagern ein extremes Missverhältnis zwischen Leistung und Bezügen existiert und zudem die hoch bezahlte Tätigkeit offensichtlich nahezu ohne persönliche Verantwortung und Haftung erfolgt – dies auch bei organisiertem Rechtsbruch des Konzerns. Gerade auch vor dem Hintergrund des Dieselabgas-Betrugs und des Streits um die Vorstandsvergütungen bei VW wie auch vor dem Hintergrund der jüngsten Verwicklungen der Deutschen Bank in dubiose Hypothekengeschäfte in den USA und daraus resultierenden Klagen seitens des US-Justizministeriums in zweistelliger Milliardenhöhe erscheinen die bisherigen Gesetze zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen nicht ausreichend.

Die Fraktionen der CDU, CSU und SPD haben am 17. März 2009 in Regierungsverantwortung den Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/12278). Das Gesetz ist am 5. August 2009 in Kraft getreten. „Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Zugleich sollen die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung gestärkt und konkretisiert werden sowie die Transparenz der Vorstandsvergütung gegenüber den Aktionären und der Öffentlichkeit verbessert werden“, heißt es im Gesetzentwurf.

Im Aktiengesetz heißt es: „Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die

übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten“ (vgl. § 87 des Aktiengesetzes).

Dem Konzernlagebericht von VW ist zu entnehmen, dass die Vorstandsmitglieder trotz des Abgas-Skandals und der daraus resultierenden schlechten Geschäftsentwicklung keine Abstriche bei ihren Vergütungen hingenommen haben (vgl. Volkswagen, Geschäftsbericht 2015). Ein zunächst diskutierter Verzicht entpuppte sich als ein alleiniges „Zurückbehalten“ von Vergütungsbestandteilen, deren Umwandlung in Aktien sogar eine Verdoppelung der zurückbehaltenen Vergütungshöhe in der Zukunft ermöglicht. Im Vergütungsbericht heißt es dazu: „Der Auszahlungsbetrag darf das Zweifache des ursprünglich zurückbehaltenen Betrags nicht überschreiten.“ Der „zurückbehaltene“ Betrag – 30 Prozent der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 – wird „auf Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der 30 Handelstage vor dem 22. April 2016 (Anfangs-Referenzkurs) in virtuelle Vorzugsaktien der Volkswagen AG mit einer dreijährigen Haltedauer umgewandelt“ und „gleichzeitig ein Ziel-Referenzkurs definiert“, „der 125 % des Anfangs-Referenzkurses entspricht“.

Ein VW-Vorstandsmitglied verdient nach Berechnungen auf der Grundlage des Konzernlageberichts und des VW-Haustarifvertrags im Durchschnitt das Mehrhundertfache eines Mitarbeiters in der untersten Entgeltstufe. Zum Vergleich: Die höchste Entgeltstufe beträgt demgegenüber lediglich das dreieinhalbfache der untersten Entgeltstufe (vgl. IG Metall, Bezirk Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, metall nachrichten, Nr. 7, 6. März 2015). Erst jüngst wurde darüber hinaus bekannt, dass das VW-Vorstandsmitglied Andreas Renschler „Millionen fürs Nichtstun“ kassiert habe (vgl. SPIEGEL ONLINE, VW-Vorstand kassiert Millionen fürs Nichtstun, 15. Mai 2016).

Am 11. Mai 2016 hat der Aufsichtsrat von VW die Entlastung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vorgeschlagen, ohne dass bisher eine Aufklärung des Abgas-Betrugs erfolgt wäre (vgl. Volkswagen, Nachrichten, Volkswagen schlägt Hauptversammlung Entlastung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vor, 11. Mai 2016). Zuvor, am 22. April 2016, hatte der Aufsichtsrat bereits dem reinen Zurückbehalten von Vergütungsbestandteilen, deren Umwandlung in Aktien sogar eine Verdoppelung der zurückbehaltenen Vergütungshöhe in der Zukunft ermöglicht, zugestimmt (vgl. Volkswagen, Konzernlagebericht, Vergütungsbericht). Auch vor diesem Hintergrund erscheint das Aktiengesetz, nach dem die Verantwortung für angemessene Vorstandsvergütungen dem Aufsichtsrat obliegt, nicht zielführend.

Zwar ist jetzt zu lesen, dass der VW-Finanzvorstand festgestellt hat: „Das derzeitige System braucht Veränderung“ (vgl. AUTOGAZETTE, VW ordnet Manager-Gehälter neu, 18. Mai 2016). Dies ist aber offensichtlich nur eine Reaktion auf den Druck eines Investors, vor allem aber will sich der Konzern dafür nicht näher bestimmte Zeit nehmen und hat weder Details noch eine Zeitspanne genannt.

Darüber hinaus sind unangemessen hohe Vorstandsvergütungen in deutschen Unternehmen nicht auf VW beschränkt. So hat die Finanzaufsicht Bafin bereits 2014 sowohl die Höhe der Boni als auch die Gehaltsstrukturen bei deutschen Großbanken kritisiert (vgl. THE HUFFINGTON POST, Finanzaufsicht Bafin: Banken zahlen ihren Managern zu hohe Boni, 11. Januar 2014). Die Kritik an Vorstandsvergütungen wurde jüngst zwar selbst von Aktionären der tief im Minus befindlichen und wegen krimineller Handlungen von Gerichtsprozessen überzogenen Deutschen Bank gestützt, indem sie das neue Vergütungssystem für den Vorstand abgelehnt haben (vgl. SPIEGEL ONLINE, Deutsche-Bank-Aktionäre lehnen neue Vorstandsgehälter ab, 19. Mai 2016). Der Vorstand ist an solche Stimmungsäußerungen jedoch rechtlich nicht gebunden. Auch wurden von den Aktionären die unvorstellbar hohen Grundgehälter und die darüber hinaus gehenden Boni-Zahlungen nicht grundsätzlich infrage gestellt. Auch hieran zeigt sich, dass es an gesetzlichen Vorgaben fehlt.

Bundeskanzlerin Merkel hat 2007 Japan als Vorbild empfohlen, wo der Chef „nur ungefähr das Zwanzigfache eines Arbeiters“ verdiene (vgl. Focus online, Managergehälter, 658 Millionen Dollar Jahresgehalt). Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits 2006 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der vorsah, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen dürfe (Bundestagsdrucksache 16/3015).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gesamtbezüge eines einzelnen Vorstandsmitglieds nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen dürfen.

Berlin, den 27. September 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

